

§ 103 Entstehung der Mobilitätsprämie

idF des KlimaschutzUmsG v. 21.12.2019 (BGBl. I 2019, 2886; BStBl. I 2020, 138)

Der Anspruch auf die Mobilitätsprämie entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruchsberechtigte die erste Tätigkeitsstätte im Sinne des § 9 Absatz 4 oder eine Betriebsstätte im Sinne des § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 6 aufgesucht oder Familienheimfahrten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung im Sinne des § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 Satz 5 sowie des § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 6 durchgeführt hat.

Autor: Dr. Tibor *Schober*, Richter am Finanzgericht, Berlin
Mitherausgeber: Michael *Wendt*, Vors. Richter am BFH, München

A. Allgemeine Erläuterungen zu § 103

1

Zum Schrifttum s. Vor §§ 101 bis 109; Grundinformationen s. Vor §§ 101 bis 109 Anm. 1; Verhältnis zu anderen Vorschriften s. Vor §§ 101 bis 109 Anm. 4; Verfahrensfragen s. Vor §§ 101 bis 109 Anm. 5; Rechtsentwicklung s. § 101 Anm. 1.

Bedeutung: Die Mobilitätsprämie hat zwar nach der Zielrichtung des Gesetzgebers die Wirkung einer negativen ESt und kann verfassungsrechtl. als ESt iSd. Art. 106 Abs. 3 GG gerechtfertigt werden (s. Vor §§ 101 bis 109 Anm. 2), sie ist aber einfachgesetzlich keine ESt iSv. § 36 Abs. 1. Dies wird durch den gesonderten Entstehungstatbestand deutlich. Auch § 105 (idF des JStG 2020) ordnet nur eine Festsetzung „im Rahmen einer Einkommensteuerveranlagung“ an. Dies beruht darauf, dass der Gesetzgeber die Mobilitätsprämie nicht von Amts wegen, sondern nur antragsgebundenen (§ 104) festsetzen will. Eine Festsetzung von Amts wegen erfolgt nicht, denn ansonsten müsste die FinBeh. – wenn sie Anhaltspunkte für eine Mobilitätsprämie oberhalb des Mindestfestsetzungsbetrags von 10 € hat – von Amts wegen den Sachverhalt ermitteln.

Die Entstehung erst mit Ablauf des Kj. ist einer der Kritikpunkte, denn die tatsächliche Entlastung fließt dem Stpfl. erst über ein Jahr nach Entstehung der Fahrtaufwendungen zu. Eine effektive Entlastung würde eine Berücksichtigung im LStVerfahren bzw. bei der Ermittlung der ESt-VZ erfordern.

B. Erläuterungen zu § 103: Entstehung der Mobilitätsprämie mit Ablauf des Veranlagungszeitraums

2

Die Norm entspricht § 36 Abs. 1. Da die Mobilitätsprämie tatbestandlich auf einzelne Fahrtaufwendungen bezogen ist, wird in Halbs. 2 klargestellt, dass das Kj. gemeint ist, in dem der Tatbestand der Mobilitätsprämie erfüllt ist. Die Wiederholung der Aufzählung der relevanten Fahrten nebst Verweisen auf §§ 4, 9 ist unnötig kompliziert und trägt nicht zur Anwenderfreundlichkeit der Norm bei. Ein schlichter Verweis auf § 101 Satz 1 hätte genügt.

Die Mobilitätsprämie als Gesamtbetrag (vgl. § 101 Satz 2) entsteht mit Ablauf (31. Dezember) des jeweiligen Kj. Abweichungen zwischen Steuerfestsetzung und Mobilitätsprämie kann es dann geben, wenn die betroffenen Fahrtaufwendungen Betriebsausgaben in einer Gewinnermittlung nach abweichendem Wj. sind.

